

## **Beschluss** Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 21.11.2020  
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

## **Antragstext**

### **1 I. Präambel**

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen  
3 uns  
4 als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für  
5 unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges  
6 biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite  
7 der  
8 Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden,  
9 die uns  
10 als gesamte Gesellschaft betreffen.

11 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller  
12 Menschen ein.  
13 Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert:  
14 bei  
15 der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von  
16 Ost und  
17 West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch  
18 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche  
19 Gruppen  
20 unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die  
21 gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu  
22 gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

23 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die  
24 unsere  
25 Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre  
26 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden  
oder  
Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu  
gehört  
auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie  
überwinden  
und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven  
in  
unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder  
benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der  
jeweiligen  
Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen  
Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

27 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in  
28 Bezug  
29 auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische  
30 Zuschreibung,  
31 die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter,  
32 die  
33 Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder  
34 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.  
35  
36 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen.  
37 Durch  
38 kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über  
39 bestehende  
40 oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional  
41 wirkende – in  
42 unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle  
43 innerhalb  
44 grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und  
45 Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der  
46 Parteimitglieder,  
47 die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.  
48  
49 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade  
50 Menschen mit  
51 Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen  
52 und  
53 gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.  
54  
55 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der  
56 Lebenssituation  
57 abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich,  
58 zugänglich und durchlässig sind.  
59  
60 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen  
61 diskriminierter  
62 Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.  
63  
64 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen  
65 sind dazu  
66 angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

## 49 § 1 Repräsentation

- 50 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die  
51 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
52 Gruppen  
53 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene  
54 ist unser  
55 Ziel.
- 56 2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine  
57 wissenschaftlich  
58 fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär\*innen,

56 Parlamentarier\*innen  
56 und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen.  
Dabei soll  
57 dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der  
58 Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche  
Diskriminierungserfahrungen es  
59 gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und  
diskutiert.

- 60 3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der  
Ergebnisse der  
61 Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder  
Empowerment-  
62 Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten  
Ziel näher zu  
63 kommen.

## 64 § 2 Versammlungen

- 65 1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt  
widerspiegeln.
- 66 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden,  
wird darauf  
67 geachtet, dass die Referent\*innen die gesellschaftliche Vielfalt  
widerspiegeln.
- 68 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich  
barrierefrei zu  
69 gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei Bündnis 90/DIE  
GRÜNEN.
- 70 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

## 71 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen

- 72 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in dem  
Vielfaltsstatut und der  
73 Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei  
bezahlten Stellen  
74 soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt  
widerspiegeln.
- 75 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des  
76 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen  
angehören,  
77 besonders ansprechen.
- 78 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,  
79 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher

Kompetenz  
bevorzugt.

- 80  
81 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird  
82 darauf geachtet,  
83 dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

#### 83 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

- 84 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von  
85 diskriminierten oder in der  
86 Partei unterrepräsentierten Gruppen.  
87  
88 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und  
89 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger\*innen und  
90 Führungskräfte der Partei.  
91  
92 3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
93 stellen für die in  
94 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur  
95 Sicherstellung eines  
96 Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

## 92 **II. Innerparteiliche Strukturen**

### 93 **§ 5 Diversitätsrat**

- 94 1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der  
95 Diversitätspolitik  
96 der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit  
97 Angelegenheiten, die  
98 die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die  
99 Einhaltung  
100 und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die  
101 Arbeit  
102 zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den  
103 Landesverbänden.  
104  
105 2. Dem Diversitätsrat gehören an:  
106 1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein  
107 Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der  
108 Mitglieder aus  
109 den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter\*innen regeln die  
110 Landesverbände.  
111 Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der  
112 Gesellschaft zu  
113 beachten;  
114  
115 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;  
116  
117 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe  
118 von BÜNDNIS  
119 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw.

- 108 der Gruppe entsandt  
werden;
- 109 4. je ein\*e Delegierte\*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration  
110 & Flucht, Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit  
sowie Bildung  
111 und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
- 112 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
- 113 6. ein Mitglied der Grünen Alten
- 114 7. vier kooptierte Mitglieder;
- 115 8. ein\*e Delegierte\*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
- 116 9. die Vielfaltsreferent\*innen aus Bund und Ländern als beratende  
Mitglieder.
- 117 3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten  
Mitglieder,  
118 Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der  
Mitglieder im  
119 Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten  
sind  
120 mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten  
nur die  
121 mindestquotierten entsandten Delegationen.
- 122 4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen  
tritt der  
123 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der  
Bundesvorstand dies  
124 verlangen.
- 125 5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die  
Öffentlichkeit mit  
126 einfacher Mehrheit ausschließen.
- 127 6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 128 § 6 Votum

- 129 1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im  
Vielfaltsstatut  
130 benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der  
Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.  
131
- 132 2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die  
Bundesversammlung, die die  
133 vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in

134 einem  
Redebeitrag Stellung zu nehmen.

### 135 **§7 Vielfalts-Kongress**

136 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress  
ein und stellt  
137 die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

138 2. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit  
139 Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.

140 3. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem\*der  
Vielfalts-  
141 Referent\*in vor.

### 142 **§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaften**

143 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat  
die BAG  
144 Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur  
QueerGrün, die BAG  
145 Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.

146 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
das von  
147 allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

### 148 **§ 9 Vielfalts-Referat**

149 1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu  
stellt  
150 der Bundesvorstand eine\*n Vielfalts-Referent\*in ein.

151 2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell  
angemessen  
152 ausgestattet.

153 3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem  
Bundesvorstand und dem  
154 Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten  
Teilhabe und der  
155 Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von  
BÜNDNIS 90/DIE  
156 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

157 4. Der\*die Vielfalts-Referent\*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in  
den  
158 Gremien des Bundesverbands. Der\*die Vielfalts-Referent\*in soll Landes-,  
Kreis- und  
159 Ortsverbände beraten.

### 160 **III. Geltung**

161 **§ 10 Geltung**

- 162 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von  
BÜNDNIS 90/DIE  
163 GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 164 2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre  
Satzungen  
165 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen  
Vielfalt in ihren  
166 Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt  
anwendbar sind.